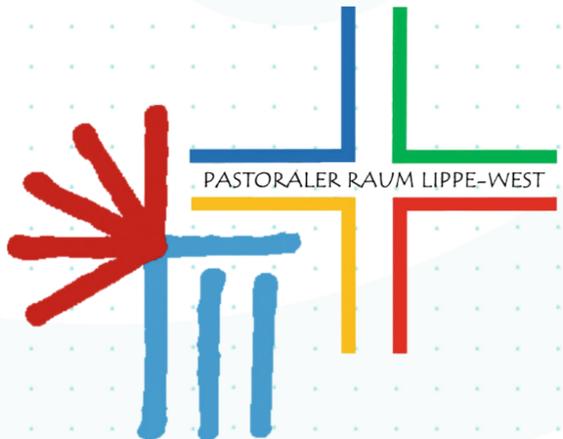




# präventi n

Institutionelles Schutzkonzept  
zur Präventionsordnung  
des Erzbistums Paderborn  
im Pastoralen Raum  
Pastoralverbund Lippe-West



## Inhaltsverzeichnis

Auftrag	4
Situation von Eltern und Kindern	6
Risikoanalyse	6
Aus- und Fortbildung	10
Verhaltenskodex	
Gestaltung von Nähe und Distanz	12
Sprache und Wortwahl	13
Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	14
Angemessenheit und Körperkontakt	14
Intervention durch Handlungsleitfäden	16
Kontaktadressen	17
Anlagen	
Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn	22
Selbstverpflichtungserklärung	28
Begleitschreiben für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Tätige	30
Antrag auf ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	32
Notfallliste für das Dekanat Bielefeld-Lippe	33

Herausgeber  
Pastoraler Raum  
Pastoralverbund Lippe-West  
Marktstraße 19  
33813 Oerlinghausen

☎ 05202 43 59  
praevention@kath-lippewest.de

Inhaltliche Konzeption  
und Redaktion:  
Pfarrer Michael Karsten

Gestaltung:  
Bernd Michael Pawellek  
Eva Maria Pawellek

Erscheinung:  
Oerlinghausen, Juni 2022



## Auftrag

Das Ausmaß der sexualisierten Gewalt in Kirche und Gesellschaft, wie es in den letzten Jahren deutlich geworden ist, hat uns erschrocken gemacht.

Als katholische Kirchengemeinden sind wir uns unserer Verantwortung bewusst und sind sensibler geworden für den Schutz der uns anvertrauten Menschen in unseren Einrichtungen.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, erlassen wir für unseren

### Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-West

und die in ihm zusammen-  
geschlossenen Rechtsträger

- **Katholische Kirchengemeinde St. Michael Oerlinghausen**
- **Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Lage**
- **Katholische Kirchengemeinde St. Kilian Schötmar**
- **Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen Bad Salzuflen**

ein institutionelles Schutzkonzept

in Anlehnung an die Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn.

Die in unserem Bereich tätigen Kindergärten

- **der Kindergarten St. Michael, Albert-Schweitzer-Str. 52, 33813 Oerlinghausen,** in Trägerschaft der Katholischen Kindertageseinrichtungen Minden-Ravensberg-Lippe gGmbH Bielefeld, und
- **der Adolph-Kolping-Kindergarten, Otto-Hahn-Str. 10a, 32107 Bad Salzuflen,** in Trägerschaft der Kolping Akademie für Gesundheit und Sozialwesen Gütersloh (KAGUS), und
- die kirchlichen Verbände Kolping, Malteser, kfd

entwickeln für ihren Bereich eigenständige Schutzkonzepte.

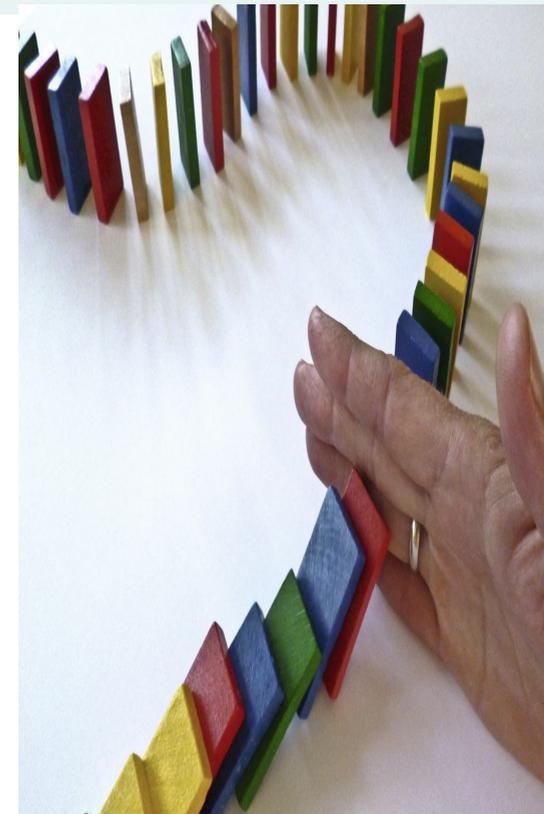
Unsere Präventionsarbeit soll dabei eine Kultur der Achtsamkeit fördern und deutlich machen, dass alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\* unserer Kirchengemeinden den Schutz von

jungen und hilfsbedürftigen Menschen als selbstverständlichen Auftrag in ihrer Arbeit betrachten und entsprechend handeln.

Wir orientieren uns inhaltlich am Schutzkonzept des Pastoralen Raumes Lippe-Detmold, das dieser am 20.5.2019 veröffentlicht hat, und danken Herrn Pfarrer DDr. Markus Jakobs und dem dortigen Pastoralteam für die Erlaubnis zur Übernahme, Anpassung und Fortschreibung der dortigen Vereinbarung.

Ferner orientieren wir uns an den Materialien, die das Erzbistum Paderborn unter dem Titel „Augen auf. Hinsehen und Schützen“ im Präventionsordner vom Januar 2016 und in der aktualisierten Zusammenfassung vom Juli 2018 veröffentlicht hat.

Das nachfolgende Konzept wurde unter Beteiligung der Kirchen- vorstände, Pfarrgemeinderäte und Gemeindeausschüsse, sowie des Pastoralteams erstellt.



## SICHERER ORT

**KIRCHE** Eine Initiative für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen.

## Situation von Eltern und Kindern

Eltern und Erziehungsberechtigte vertrauen uns im Rahmen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ihre Kinder an.

Wir nehmen wahr, dass heute Eltern durch die berufliche Wirklichkeit und die Corona-Pandemie besonders belastet sind, vor allem Alleinerziehende und Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

Moderne Medien nehmen einen breiten Raum in der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen ein. Zugleich brauchen diese verlässliche menschliche Kontakte mit Gleichaltrigen, um in der Begegnung mit ihnen heranwachsen zu können.

Als Kirche unterstützen wir Eltern und Erziehungsberechtigte in ihrem Erziehungsauftrag und wirken partnerschaftlich mit ihnen zusammen. In der Kinder- und Jugendarbeit, in Gottesdienst und Katechese vermitteln wir altersgemäße religiöse Erfahrungen, die in den christlichen Glauben einführen und diesen vertiefen.



## Risikoanalyse als erster Schritt von Prävention

Eine **Analyse möglicher Risiken** und Gefahrensituationen gehört zu unserem Auftrag als kirchlicher Rechtsträger.

Sie wird vom jeweiligen Kirchenvorstand in Zusammenarbeit mit den vom Pastoralteam genannten Präventionsfachkräften

vorgenommen und kontinuierlich weiterentwickelt. Besonderen Beobachtungen und Hinweisen wird dabei umgehend nachgegangen.

Die **zentralen Fragen** dabei sind:

- Wer arbeitet bei uns und/oder ist in einer bestimmten Funktion ehrenamtlich tätig?
- Wer kommt dabei in Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen oder besonders schutzbedürftigen Menschen?
- Gibt es verbindliche Regelungen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und ein geregelter Beschwerde- und Meldeverfahren?
- Begünstigt die bauliche Situation unserer Gebäude (Kirchen, Büros, Sakristeien, Pfarrheime und Sanitäreinrichtungen) grenzverletzendes Verhalten oder Übergriffe auf Schutzbefohlene?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe können aus Tätersicht genutzt werden?

**SICHERER ORT  
KIRCHE** durch eine  
Risikoanalyse



Bei der **Risikoanalyse** sind uns folgende Aspekte besonders wichtig:

- Wir achten genau darauf, wer bei uns tätig wird, und sei es – wie z.B. in der Kommunion- oder Firmvorbereitung oder bei musikalischen Veranstaltungen – auch nur projektbezogen oder für einen kurzen Zeitraum.
- In der Regel kennt man sich in den Diasporagemeinden persönlich und weiß, wer „dazugehört“.
- Das darf uns aber nicht unvorsichtig und blind machen. Grenzverletzungen und Missbrauch wird immer von konkreten Menschen begangen.
- Wir sind besonders hellhörig, wenn Menschen von sich aus die Mitarbeit in der gemeindlichen Jugendarbeit „anbieten“ oder gerne „mit Kindern arbeiten möchten“, ohne dass wir den Hintergrund und die Motivation der betreffenden Personen einschätzen können.
- Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene sollen nicht mit einem Erwachsenen allein sein.



Folgende **konkrete Schritte** wollen wir umsetzen:

- Die **Vermietung kirchlicher Räume** an externe Personen und Gruppen bedarf ggfs. der Überprüfung.
- **Übernachtungen von Kinder- und Jugendgruppen** in unseren Pfarrheimen sind im Rahmen kirchlich- und verbandlich organisierter Jugendarbeit im Einzelfall möglich, wenn sich die Verantwortlichen gegenüber der Kirchengemeinde zur Einhaltung der hier aufgeführten Regeln verpflichten.

## **SICHERER ORT KIRCHE** durch konkrete Schritte zur Prävention

- Die **Beichträume** in unseren Kirchen müssen baulich überprüft werden. Die **Kinderbeichte** bei der Erstkommunion oder die **Jugendbeichte** bei der Firmung dürfen nur im offen zugänglichen Kirchenraum erfolgen oder im transparenten Bereich des Pfarrheimes.
- Die **Krankensalbung** bei kranken, behinderten und altersdementen Menschen wird nur im Beisein der Angehörigen oder des Pflegepersonals gespendet.
- **Toiletten/Duschen und andere Sanitäreinrichtungen** sind zu überprüfen, ob sie Situationen

ermöglichen, in denen Menschen in ihrer Intimsphäre verletzt werden können.

- Der **Umgang mit Smartphone, sozialen Netzwerken** (Instagram, Facebook, Whatsapp u.a) und mit Bildern und Texten bedarf der besonderen Aufmerksamkeit.
- Wir achten darauf, ob Kinder und Jugendliche abhängig von diesen Medien sind oder darin gemobbt und bedroht werden (**Cybermobbing oder -grooming**).
-

## Ausbildung und Fortbildung

Die **Präventionsordnung** für das Erzbistum Paderborn legt in § 9 Abs.1 fest:

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 PräVO ist.

Um die **Anliegen der Präventionsordnung** nachhaltig zu verankern, bedarf es entsprechender Schulungen. Je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden alle Personen mit entsprechender Tätigkeit differenziert geschult bzw. informiert.

Dies gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, für Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende usw., die in unserem Pastoralverbund mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten. Durch **Schulungen** soll eine solche entschiedene Haltung gefördert und deutlich gemacht

werden, dass Mitarbeiter den Schutz von jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen als grundsätzlichen Auftrag in ihrem Tun verstehen.

**Klare Verhaltensregeln**, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz, ein achtsamer und respektvoller Umgang, sowie eine offene **Kommunikationskultur** sind immer wieder einzuüben und zu verstärken.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind zur Präventionsschulung verpflichtet, die das Dekanat, die kefb Bielefeld oder ein sonstiger kirchlich anerkannter Träger, z.B. kirchlicher Jugendverband, anbieten. Art und Form regelt die Präventionsordnung für das Erzbistum Paderborn.

Wer nicht an den **verpflichtenden Schulungen** teilnimmt, kann in unseren Kirchengemeinden beruflich nicht weiterbeschäftigt werden bzw. ehrenamtlich nicht tätig sein.

Ein **erweitertes Führungszeugnis** ist vorzulegen. Der Erhalt des institutionellen Schutzkonzeptes des Pastoralverbundes Lippe-West muss bestätigt werden.



Wir orientieren uns am christlichen Menschenbild und am Beispiel Jesu Christi. Wir unterstützen alles, was Menschen in ihrem **Selbstwertgefühl** stärkt und befähigt, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Wir ermutigen Kinder, Jugendliche und Erwachsene, indem wir ihre Bedürfnisse auf ein selbst-bestimmtes Leben achten.

In § 6 Abs 1 PräVO ist ausgeführt,

dass jeder Rechtsträger gewährleisten muss, dass **verbindliche Verhaltensregeln** in allen Bereichen kirchlicher Jugendarbeit und auch ganz allgemein bei der Arbeit mit Menschen eingehalten werden.

Der nachfolgende Verhaltenskodex ist von den Personen, die bei uns tätig werden wollen, gem. § 7 Abs. 2 **durch Unterschrift anzuerkennen**. Dieses geschieht durch die Empfangsbestätigung für das ausgehändigte Schutzkonzept.

## Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir pflegen in den Gruppen und gegenüber jedem Einzelnen in unseren Kirchengemeinden einen respektvollen Umgang miteinander.

Kein Kind, kein Jugendlicher oder Erwachsener darf wegen seines Geschlechts, wegen seiner Abstammung oder Hautfarbe oder wegen seiner geschlechtlichen Orientierung (m/w/d) diskriminiert werden!

Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

Kein Priester oder Mitarbeiter lädt Kinder oder Jugendliche in seine Wohnung oder in private Räume ein.

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang.

Wieviel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Hierfür trägt

der Erwachsene die Verantwortung.

Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Ehrenamtlichen suchen, nimmt der Erwachsene das freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle und notwendige Distanz hin.

Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen und zu Erwachsenen dürfen nicht entstehen.

Rollenschwierigkeiten werden angesprochen (auch bei familiären Verbindungen). Erwachsene teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.

## Sprache und Wortwahl

In der Gemeinde gehen alle Haupt-, Neben und Ehrenamtlichen altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Kindern und Jugendlichen um.

Wir verwenden in der Gemeinde keine vulgäre, infantile oder sexistische Sprache und machen keine sexuellen Anspielungen.

Es dürfen keine Bloßstellungen

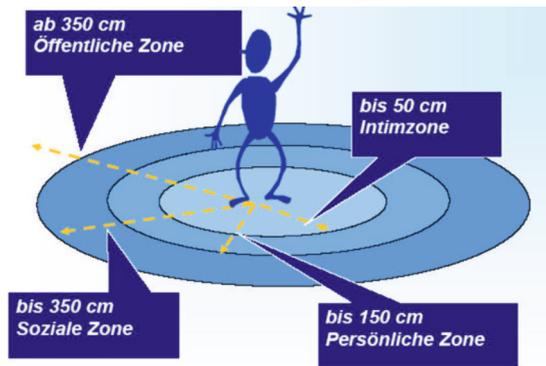
oder abfälligen Bemerkungen erfolgen. Das gilt auch für Ironie und Zweideutigkeiten, die von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden.

Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken und Abwertungen (z.B. „du Opfer“, „du Fette“) weisen wir darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten solches Verhalten zu unterbinden und auf Alternativen hinzuweisen.

Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem vollständigen Vornamen an („Maximilian“, nicht „Maxi“), es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina).

Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch und altersangemessen.



**SICHERER ORT  
KIRCHE** durch das  
Einhalten von klaren Regeln

## Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Wir halten uns streng an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der **Herstellung und Nutzung von Fotos, Videos und Filmaufnahmen** (Recht am Bild, Altersfreigabe u.a.). Wenn Fotos, Namen und Anschriften o.ä., in den Medien der Gemeinde veröffentlicht werden, z.B. im **Gemeindebrief**, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen. Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

Der pastorale Raum unterhält eine **Internetseite** ([www.katholisch-in-lippe-west.de](http://www.katholisch-in-lippe-west.de)) mit einem passwortgeschützten Raum für den Austausch in Gruppen.

Wir verwenden **keine offenen Chaträume oder sozialen Netzwerke**, von welchen Fotos oder Botschaften ins Darknet gelangen und von Pädokriminellen geteilt oder genutzt werden können.

Mit den Daten der Kinder, Jugendlichen und sonstigen betroffenen Personen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen. Näheres regelt die **Kirchliche Datenschutzordnung (KDO)**.



und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).

Die **Intimsphäre** des Kindes/Jugendlichen wird gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen beim Ankleiden liturgischer Gewänder helfen, fragen wir diese vorher immer um Erlaubnis.

## Angemessenheit und Körperkontakt

**Körperkontakte** sind äußerst sensibel und nur zur Dauer und zum Zwecke von erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Die **Privatsphäre** ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen.

Wenn von Seiten der Kinder oder Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Kind oder Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten der Erwachsenen reflektiert

Geschenke müssen transparent vergeben werden. Der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden dürfen.

**Geschenke/Belohnungen** dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden. Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

**SICHERER ORT  
KIRCHE** durch einen  
verlässlichen Umgang



# Intervention durch Handlungsleitfäden

Auch wenn es unser vorrangiger Auftrag ist, Kinder, Jugendliche und hilfsbedürftige Erwachsene in unserer Kirche zu schützen und ihnen einen sicheren Ort zu bieten, in dem sie sich unbeschwert und angstfrei aufhalten und bewegen können, ist es leider nicht ausgeschlossen, dass es zu verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden und/oder von außen kommen kann.

Dieser Fall stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Uns als Pastoralverbund ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit großer Umsicht, Diskretion und Sorgfalt begegnet wird! Der erste wesentliche und entscheidende Schritt heißt:

## Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

Es geht darum, eine Grenzverletzung in jedem Fall zu unterbinden und dazwischen zu gehen. In den allermeisten Fällen reicht es aus, die Grenzverletzung deutlich zu benennen als einen nicht zu tolerierenden Übergriff und ihn zu stoppen. Es gilt, die Situation

unaufgeregt und sachlich zu klären:

## Was ist wann und wie geschehen? Wer war daran beteiligt?

In jedem Fall sollte der beobachtete Vorfall in Absprache mit der Präventionskraft, dem Rechtsträger und den Leitungsverantwortlichen der jeweiligen Gruppe angesprochen werden. Dies ist kein Vertrauensbruch, sondern dient letztendlich dem konkreten Schutz aller Beteiligten. Dem Opfer hilft dieses Vorgehen in dem Bewusstsein, nichts falsch gemacht zu haben. Hilfreich sind die im Präventionsordner enthaltenen Formblätter.

Bei **schwerwiegenden Grenzverletzungen** sind der Leiter des pastoralen Raumes, der kirchliche Rechtsträger (Kirchenvorstand), die Präventionskraft und das Pastoralteam zu informieren. In Folge informiert der kirchliche Rechtsträger die betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuungspersonen. Gemeinsam ist zu klären, ob eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a, SGB VIII, hinzugezogen werden muss.

**Sexuelle Übergriffe** werden an die zuständigen staatlichen Ermittlungsbehörden gemeldet und Anzeige erstattet. Dies geschieht durch den Leiter des pastoralen Raumes (bzw. Stellvertreter i.A.), der nach Rücksprache mit dem Betroffenen und dessen Eltern/ Erziehungsberechtigten/Betreuungspersonen tätig wird.

Es findet ausdrücklich keine Vorprüfung von möglicherweise strafrechtlich relevanten Vorgängen durch kirchliche Stellen statt, Dies obliegt allein den staatlichen Ermittlungsbehörden. Es gehört zu den Aufgaben des kirchlichen Rechtsträgers, in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungsphase, seiner Fürsorgepflicht sowohl im Hinblick auf die Schutzbefohlenen als auch mit Blick auf die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter nachzukommen.

## Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

**SICHERER ORT KIRCHE** durch klare Handlungsleitfäden

Präventionsfachkräfte sind ein bedeutender Teil bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt im Rahmen der Präventionsordnung mindestens eine dieser Personen. Sie unterstützen den Träger bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

**Präventionsfachkräfte des Pastoralverbundes Lippe-West:**  
**Eva Maria Pawellek**  
☎ 0171 14 22 112  
praevention@kath-lippewest.de

**Präventionskräfte des Pastoralteams:**  
**Pfarrer Michael Karsten,**  
☎ 05202 85 80 321

**Gemeindereferent/Klinikseelsorger**  
**Franz Herbert Hense,**  
☎ 0151 144 543 68

Die Präventionskräfte des Pastoralteams sind die ersten Ansprechpartner bei Verdacht oder Vermutung von Grenzverletzungen bzw. Missbrauch im Pastoralverbund. Sie nehmen Kontakt mit dem Betroffenen auf und koordinieren die notwendigen Maßnahmen.

**Kommunale Jugendämter** sind nicht nur Informationsstellen für Beratungs- und Jugendhilfeeinrichtungen. Oft kann das Jugendamt auch selbst helfen. Auf Wunsch sind anonyme Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitern möglich. Grundsätzlich haben Jugendämter vielfältige Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten

**Jugendamt des Kreises Lippe**  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
32756 Detmold  
☎ 05231 62-0

**Stadt Oerlinghausen**  
**Jugendamt des Kreises Lippe/**  
**Regionalbüro Oerlinghausen**  
Rathausplatz 5  
33813 Oerlinghausen  
☎ 05231 62-1510

**Gemeinde Leopoldshöhe**  
Aufgrund ihrer Größe hat die Gemeinde Leopoldshöhe kein eigenes Jugendamt und wir vom Regionalbüro Oerlinghausen wahrgenommen (s.o.).

**Stadt Lage**  
**Fachbereich 3 Jugend**  
**Lagenser Forum**  
Am Drawenhof 1  
32791 Lage  
☎ 05232 60-1510

**Stadt Bad Salzuflen**  
**Fachbereich Kinder/Jugend/Eltern**  
Rudolph-Brandes-Allee 19  
32105 Bad Salzuflen  
☎ 05222 952-0

Die **Polizei** ist in akuten Fällen jederzeit ansprechbar, um Übergriffe und Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen zügig unterbinden zu können. Wird die Polizei eingeschaltet, dann muss sie von Amts wegen tätig werden, und der Vorgang wird an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben. Vor diesem Hintergrund ist die Einwilligung von Opfern, ob Anzeige erstattet wird, einzuholen. Das trifft natürlich nicht zu bei akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung, wenn Gefahr im Verzug ist.

**Kreispolizeibehörde Lippe**  
Auskunfts- und Beratungsnummer:  
☎ 05231 609 1373

Opferschutz-Telefon (24 Stunden):  
☎ 05231 609 1377

Fach- und Erziehungsberatungsstellen sind zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet! Fachberatungsstellen sind auf bestimmte Themen (Gewalt, sexuali-

sierte Gewalt u.a.) spezialisierte Einrichtungen zur Information, Prävention und Begleitung von Opfern, Angehörigen und sonstigen Personen. Sie bieten kostenlose Information und Beratung bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt.

Erziehungsberatungsstellen sind Beratungsstellen, die Kindern, Eltern und betroffenen Pädagogen gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz pädagogische und psychologische Hilfen zu Erziehungsfragen, Familienproblemen und Schulproblemen anbieten. Sie sind ebenfalls kostenfrei und niederschwellig. Jede Person, die Rat bei den hier genannten Problemen sucht, findet dort eine entsprechende Beratung.

Frauenberatungsstelle Alraune e.V.  
Wall 5  
32756 Detmold  
☎ 05231 20177  
info@alraune-frauenberatung.de

**Familien-, Ehe-, Kinder- und**  
**Jugendberatung des Kreises Lippe**  
Hofstr. 3, 32756 Detmold  
Papenstr. 4, 32657 Lemgo  
Schülerstr. 11, 32108 Bad Salzuflen

Zentrale Anmeldung für alle Standorte: ☎ 05261 97720  
familienberatung@kreis-lippe.de

**Evang. Beratungszentrum der**  
**Lippischen Landeskirche**  
Lortzingstr. 6  
32756 Detmold  
☎ 05231 99280

**pro familia Detmold**  
Lange Str. 79  
32756 Detmold  
☎ 05231 26841  
lippe@profamilia.de

**SOS-Beratungszentrum**  
Schillerstr. 1  
32816 Schieder-Schwalenberg  
☎ 05282 98110  
bz-schieder@sos-kinderdorf.de

**Kath. Beratungsstellen für Ehe-,**  
**Familien- und**  
**Lebensberatungsfragen im**  
**Erzbistum Paderborn**  
Paderborn Giersmauer 21  
33098 Paderborn  
☎ 05251 26071  
eheberatung-paderborn@erzbistum-paderborn.de

Bielefeld Klosterplatz 3  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 520 26 26  
eheberatung-paderborn@erzbistum-paderborn.de

### **Caritasverband für den Kreis Lippe und die Stadt Pyrmont e.V.**

Palaisstr. 27  
32756 Detmold  
☎ 05231 9929 82

Das Erzbistum Paderborn stellt zur Thematik der sexualisierten Gewalt Beratungsmöglichkeiten durch die Fachstelle Prävention (Frau Meier-Henrich, Frau Meermeyer-Decking, Herr Beckmann) zur Verfügung. Es handelt sich um eine Koordinierungsstelle, die in allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen für alle kirchlichen Träger im Erzbistum Paderborn zuständig ist.

### **Erzbischöfliches Generalvikariat**

Domplatz 3  
33098 Paderborn  
☎ 05251 125-1213  
praeventionsbeauftragte@erzbistum-paderborn.de

Die Fachstelle Intervention übernimmt im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Erzbistums eine Brückenfunktion innerhalb des

Erzbischöflichen Generalvikariats. Der mit dieser Aufgabe betraute Interventionsbeauftragte nimmt diesbezüglich allgemeine Fragen entgegen. Er koordiniert im konkreten Verdachtsfall die Missbrauchsintervention für die beiden Ansprechpersonen / Missbrauchsbeauftragten und den Generalvikar.

### **Thomas Wendland**

Domplatz 3  
33098 Paderborn  
☎ 05251 125 1701  
intervention@erzbistum-paderborn.de

Darüber hinaus hat der Erzbischof Missbrauchsbeauftragte berufen, die in den Fällen, in denen ein Verdacht gegen Kleriker, Ordensleute und haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Erzbistum tätige Personen geäußert wird, aktiv werden. Sie sind Kontaktpersonen für Betroffene, die solche Fälle anzeigen möchten. Grundlage der Arbeit der Missbrauchsbeauftragten sind die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.

### **RAin Gabriela Joepen**

Rathausplatz 12  
33098 Paderborn  
☎ 0160 702 41 65

missbrauchbeauftragte@joepenkoeneke.de

### **RA Prof. Dr. Martin Rehborn**

Brüderweg 9  
44135 Dortmund  
☎ 0170 844 50 99  
missbrauchsbeauftragter@rehborn.com.de

Weitere hilfreiche Anlaufstellen

Nummer gegen Kummer  
(Bundesweit) Kinder- und

### **Jugendtelefon:**

☎ 0800 116 111

### **Elterntelefon:**

☎ 0800 111 05 50

´Kostenfrei und anonym

**Telefonische Beratungsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in fachlicher**

**Verantwortung von N.I.N.A. e.V.**

☎ 0800 225 55 30

## **Anlagen**

Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn Veröffentlicht in KA 2014, Stck. 4, Nr. 64

Selbstverpflichtungserklärung

Begleitschreiben für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige

Antrag für ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Notfallliste für das Dekanat Bielefeld-Lippe

**Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt  
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen  
für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO)**

**Präambel**

1 Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Nr. 151).

2 Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2013 Nr. 150).

3 In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt.

4 Auf dieser Grundlage wird für die Erzdiözese Paderborn, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

**I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen

den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

(3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

(5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

(6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.

(7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

**II. Institutionelles Schutzkonzept**

**§ 3 Institutionelles Schutzkonzept**

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 bis 10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

#### **§ 4 Persönliche Eignung**

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie - der Position und Aufgabe angemessen - in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

#### **§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs;
3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.

Bei in anderen (Erz-)Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

#### **§ 6 Verhaltenskodex**

(1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene

Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

#### **§ 7 Beschwerdewege**

(1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben.

(2) Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

#### **§ 8 Qualitätsmanagement**

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

#### **§ 9 Aus- und Fortbildung**

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,

5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

### **§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

### **III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

#### **§ 11 Präventionsbeauftragter**

- (1) Der Erzbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten.
- (2) Als Leiter/in der diözesanen Koordinationsstelle wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der/die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-) Diözesen verpflichtet. Er/sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (4) Mehrere (Erz-) Bischöfe können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n als Leiter/in bestellen.
- (5) Die Koordinationsstelle nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
  2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
  3. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
  4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
  5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
  6. Vermittlung von Fachreferenten/innen,

7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle der Erzdiözese,
11. Fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Erzdiözese.

### **§ 12 Präventionsfachkraft**

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

### **IV. Rechtsfolgen**

#### **§ 13 Förderungsfähigkeit**

Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelungswerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräVO PB) vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr.45) außer Kraft.

Paderborn, den 11. April 2014  
 Der Erzbischof von Paderborn  
 gez. + Hans-Josef Becker  
 L. S.  
 Erzbischof  
 1.7/A 36-10.19.1/1

Anlage zu § 6 Abs. 3 PrävO PB  
**Selbstverpflichtungserklärung**

\_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich

bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)bistums geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum Unterschrift

Gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

# Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige

Anschreiben an ehrenamtlich Mitarbeitende

Sehr geehrte/r ..... ,

als Kirche im Erzbistum Paderborn sind wir uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz uns anvertrauter Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen bewusst. Dazu gehören unsere Bemühungen im Rahmen der Präventionsarbeit. Ein wichtiger Baustein unserer Präventionsarbeit ist die Präventionsschulung bzw. Informationsveranstaltung. Vielleicht haben Sie schon an einer dieser Veranstaltungen teilgenommen und sind somit gut ausgerüstet, um den Schutzgedanken aktiv zu unterstützen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie nun über eine Maßnahme informieren, die einen weiteren Baustein der Präventionsarbeit darstellt. Als kirchliche Rechtsträger tragen wir gem. der Präventionsordnung (PrävO) Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Nach der PrävO darf keine Person in unseren Reihen tätig werden, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Darüber hinaus hat auch der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in § 72a vorgegeben, dass die kommunalen Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Vor diesem Hintergrund und vorgeschrieben durch das zum 01. Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) müssen alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehrenamtlich tätigen Personen orientiert sich an den Kriterien Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe und der freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten dies notwendig ist. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des kirchlichen Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Aufgrund Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gehören Sie zu einem Personenkreis, bei dem Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig macht. Ich bitte Sie ein solches erweitertes Führungszeugnis bei der Meldebehörde ihrer Kommune (Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro) zu beantragen. Sie benötigen hierfür einen gültigen Personalausweis oder Reisepass und die beiliegende Bestätigung. Eine Gebühr wird für Ehrenamtliche nicht erhoben.

Das Bundesamt für Justiz wird das erweiterte Führungszeugnis dann an Ihre Privatadresse senden. Zunächst nehmen Sie Einsicht und senden es dann, im verschlossenen adressierten Rückumschlag an obige Adresse. Sie können es auch persönlich zur Einsicht vorlegen bei

Frau Maria Müller  
- persönlich -  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

Indem Sie eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewähren, leisten Sie einen wichtigen Beitrag dazu, dass unsere Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktiv unterstützt werden. So machen Sie deutlich, dass Sie den Schutz von jungen Menschen als selbstverständlichen Auftrag in Ihrem ehrenamtlichen Engagement verstehen.

Ich kann Ihnen verbindlich zusichern, dass mit den erweiterten Führungszeugnissen entsprechend allen Datenschutzbestimmungen verfahren wird.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Müller zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

## Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

**Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und des Bundesteilhabegesetzes ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Name und Anschrift \_\_\_\_\_  
als Arbeitgeber bzw. Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit, bestätigt hiermit, dass

Herr / Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname der/des Mitarbeitenden bzw. der/des Ehrenamtlichen

Anschrift \_\_\_\_\_

aufgefordert ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.

**Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für:**

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – KJHG (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen)
- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB XII) (für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen bei der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung)
- ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. **Aufgrund der oben genannten Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Arbeitgebers bzw. des Trägers der ehrenamtlichen Tätigkeit

## Hinsehen und Schützen - Notfallliste für das Dekanat Bielefeld-Lippe

Einrichtung / Institution / Kontakt	Telefon
<b>Gabriela Joepen</b> Beauftragte für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im <b>Erzbistum Paderborn</b>	0160 702 41 65
<b>Prof. Dr. Martin Rehborn</b> Beauftragter für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im <b>Erzbistum Paderborn</b>	0170 844 50 99
<b>Internet</b>	
www.hilfeportal-missbrauch.de www.nummergegenkummer.de www.maedchenhaus-bielefeld.de www.nina-info.de	
<b>überregional</b>	
Nummer gegen Kummer e.V., <b>Kinder- und Jugendtelefon</b> Mo-Sa 14-20 Uhr, zusätzlich Sa 14-16 Uhr „Jugendliche beraten Jugendl.“	116111
Nummer gegen Kummer e.V., <b>Elderntelefon</b> Mo-Fr 9-11 Uhr, Di + Do 17-19 Uhr	0800 1110550
<b>Kinder- und Jugendtelefon</b> (kostenlose Hotline) Mo-Sa 14-20 Uhr zusätzlich Sa 14-20 Uhr „Jugendliche beraten Jugendliche“	0800 1110333
<b>Hilfetelefon Sexueller Missbrauch</b> (kostenfrei & anonym) Mo, Mi, Fr 9-14 Uhr und Di, Do 15-20 Uhr	0800 22 55 530
<b>Mädchenhaus Bielefeld e.V.</b> - Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und jungen Frauen	0521 173016
<b>Telefonseelsorge</b>	0800 1110111 0800 1110222
Polizei-notruf ( <u>nur</u> in Notfällen)	110
<b>Bielefeld</b> (zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des Betroffenen)	
Jugendamt <b>Stadt Bielefeld</b> , Fachstelle Kinderschutz Mo-Mi 8-16 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr	0521 51 5555
Polizei-wache <b>Bielefeld</b> , Herr Spilker	0521 58372550
<b>Lippe</b> (zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des Betroffenen)	
Jugendamt <b>Stadt Bad Salzuflen</b> , Herr Gök	05222 952388
Jugendamt <b>Stadt Detmold</b> , Frau Berger	05231 977 930
Jugendamt <b>Stadt Lage</b> , Frau Kiehl-Hamann	05232 601 552
Jugendamt <b>Stadt Lemgo</b> , Frau Rosenbohm	05261 213 440
Jugendamt <b>Kreis Lippe</b> , Frau Glathe	05231 624 420
Jugendamt Kreis Lippe / Außenstelle Oerlinghausen ( <b>Augustdorf, Leopoldshöhe, Oerlinghausen und Schlangen</b> ) Frau Piltman	05231 621511 0173 5223332
Jugendamt Kreis Lippe / Außenstelle Blomberg ( <b>Blomberg, Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg</b> ) Herr Hüffer, Mo, Di, Do 9-13 Uhr, Mi 12- 16 Uhr	05231 622040 0175 7047517
Jugendamt Kreis Lippe / Außenstelle Dörentrup ( <b>Bartrup, Dörentrup, Extertal und Kalletal</b> ) Frau Grube	05265 955924 0175 4958383
Jugendamt Landkreis Hameln ( <b>Bad Pyrmont und Umgebung</b> ) 8.00 – 15.30 Uhr Frau Hobein (Krisendienst) Herr Hartmann (Krisendienst) Frau Döhlinger (Krisendienst) 8.00 – 16.00 Uhr ständiger Innendienst (Sozialarbeiter) 16.00 – 8.00 Uhr Rettungsleitstelle	05151 903 3488 05151 903 3442 05151 903 3475 05151 903 3434 05151 951 000
Polizei-wache Detmold, Frau Wachtmann ( <b>Detmold, Lage, Bad Salzuflen, Oerlinghausen, Lemgo, Blomberg, Horn-Bad Meinberg, Schieder-Schwalenberg, Lügde und Bartrup</b> )	05231 609 3814
Polizei-wache <b>Bad Pyrmont</b> Herr Thielecke Frau Garbe Frau Barnert	05281 9406 136 05281 9406 164 05281 9406 161

28.04.2021

Das vorstehende institutionelle Schutzkonzept wurde von den Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden **St. Michael Oerlinghausen, St. Peter und Paul Lage, St. Kilian Schötmar und Liebfrauen Bad Salzuflen** beraten und jeweils für ihren Bereich in Kraft gesetzt.

Das Schutzkonzept soll in regelmäßigen Abständen mit den Präventionsfachkräften überprüft und weiterentwickelt werden.

\*Aus Gründen der Vereinfachung verwenden wir nur die männliche Anredeweise im Text, meinen aber ausdrücklich auch die weibliche und diverse Anrede.

**Oerlinghausen, den 7. Juni 2021**

**Für den Pastoralen Raum  
Pfarrer Michael Karsten**

